



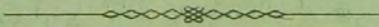
Die
Gemeinheitstheilungsordnung
für den
Regierungsbezirk Cassel.

Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung
der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke
für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

Erläutert

von

H. Mahraun,
Regierungsrath.



Marburg.

N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.
1899.





Die
Gemeinheitstheilungsordnung

für den

Regierungsbezirk Cassel.

Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

Erläutert

von

H. M a h r a u n,
Regierungsrath.



Marburg.

N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.
1899.

Vorwort.

Dem gewaltigen Wirthschaftstriebe, der unser Jahrhundert auszeichnet, konnten sich die ältesten und wichtigsten der Gewerbe, die Land- und Forstwirthschaft, so wenig entziehen, wie irgend ein anderes. Aber als sie begannen, sich von ihm zu höherer Leistung anspornen zu lassen, da befanden sie sich in einem Zustande, der hierzu wenig geeignet war. Denn höhere Leistungen verlangen zu allererst freie Benutzbarkeit der Arbeitsmittel; das vorige Jahrhundert aber hatte, wie es die Freiheit überhaupt gering achtete, auch die Freiheit des wichtigsten land- und forstwirthschaftlichen Arbeitsmittels, des Grund und Bodens, nicht zu schätzen verstanden. Und als nun dieser Boden tiefer gepflügt, reichlicher gedüngt, kurz sorgfältiger bestellt werden sollte, da zeigte es sich, daß seine Belastungen diesem wohlthätigen Streben vielfach entgegenstanden.

Denn natürlich kann ein Wald, in dem die verschiedensten fremden Dienstbarkeiten zur Weide, zum Holzen und Streuholen ausgeübt werden, nicht regelrecht bewirthschaftet werden, kann auf einem Grundstücke, das von einem ganzen Dorfe gemeinschaftlich besessen und genutzt wird, kein guter Düngungs- und Wirthschaftszustand erhalten werden, und die vermengte Lage der Aecker und Wiesen ohne gehörige Zugänglichkeit und Entwässerung muß die rechtzeitige Bestellung und Erndte und die richtige Fruchtfolge stören.

Dies aber waren die Rechts- und Wirthschaftsverhältnisse, die allmählig fast überall in Deutschland das freie Grundeigenthum verdrängt hatten und nun in jeder einzelnen Wirthschaft als Hinderniß einer höheren Ausnutzung der Bodenträfte empfunden wurden.

Es ist ein Beweis von der Spannkraft der Zeit, wenn sie von der Erkenntniß des Uebels alsbald zu seiner Beseitigung schreitet, und